



Abteilung 3

→ Verfassung und Inneres

Ergeht an:

1. alle Bezirkshauptmannschaften und die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming
2. den Magistrat Graz
3. den Gemeindebund Steiermark
4. die Wirtschaftskammer Steiermark
5. die Landespolizeidirektion Steiermark

Personenstand, Veranstaltung, Innerer Dienst

Bearbeiter: Mag. Rita Hirner
Tel.: 0316 / 877 / 2092
Fax: 0316 / 877 / 2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03-2-5.00/49-2012/229 Bezug:

Graz, am 21. Jänner 2014

Ggst.: Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012;
Modellflugplätze;
Rechtsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einer Anfrage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, ob Modellflugplätze nach den Bestimmungen des StVAG zu bewilligen sind, wird folgendes mitgeteilt:

Für „Flugmodelle“ (Modellflugzeuge) und „unbemannte Luftfahrzeuge“ gem. dem durch die letzte Novelle ([BGBl I Nr. 108/2013](#)) zum [LFG](#) eingefügten 4. Abschnitt (der mit 1.1.2014 in Kraft getreten ist) sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- **Flugmodelle**

§ 24c.

*(1) **Flugmodelle** sind nicht der Landesverteidigung dienende unbemannte Geräte, die selbständig im Fluge in direkter, ohne technische Hilfsmittel bestehender Sichtverbindung zum Piloten verwendet werden können und*

1. in einem Umkreis von höchstens 500 m

und

2. ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich und ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst, betrieben werden.

8010 Graz • Paulustorgasse 4

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr – Dienstag zusätzlich von 12:30 bis 14:00 Uhr und nach Terminvereinbarung für Sie erreichbar

Telefonischer Journaldienst: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 16:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel: alle Straßenbahnlinien bis zur Haltestelle Hauptplatz, dann Fußweg durch die Sporgasse oder Buslinie Nr. 30 vom Jakominiplatz bis Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 •

Landes-Hypothekbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

(2) Flugmodelle mit einem Gewicht bis einschließlich 25 kg dürfen ohne Bewilligung gemäß Abs. 3 betrieben werden. Der Pilot hat stets darauf zu achten, dass durch den Betrieb dieser Flugmodelle keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

(3) Flugmodelle mit einem Gewicht über 25 kg dürfen nur mit Bewilligung der Austro Control GmbH oder einer auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde betrieben werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. durch Vorlage einer Bescheinigung glaubhaft gemacht werden kann, dass das Flugmodell den gemäß § 24h erlassenen Lufttüchtigkeitsanforderungen entspricht sowie die gemäß § 24h erlassenen Betriebstüchtigkeitsanforderungen erfüllt, und

2. durch den Betrieb des Flugmodells das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird.

Die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde hat unter Bedachtnahme des öffentlichen Interesses der Sicherheit der Luftfahrt mit Lufttüchtigkeitshinweis gemäß § 24h festzulegen, welche Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne der Z 1 zu erfüllen sind. Bewilligungen, die von einem Mitgliedstaat der europäischen Union oder einem durch zwischenstaatliche Vereinbarung gleichgestellten Staat ausgestellt worden sind, sind von der Austro Control GmbH oder der auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständigen Behörde anzuerkennen, soweit in dem jeweiligen Staat zumindest die gleichen Lufttüchtigkeits- und Betriebstüchtigkeitsanforderungen gestellt werden.

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 3 ist insoweit bedingt, befristet und mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn einer der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben ist oder gegen Auflagen verstoßen worden ist.

(5) Auf Antrag des Betreibers (§ 13 sinngemäß) des Flugmodells kann die Austro Control GmbH oder eine auf Grund einer Übertragung gemäß § 140b zuständige Behörde für Einzelfälle Ausnahmen von der Betriebsvoraussetzung für Flugmodelle gemäß Abs. 1 Z 1 bewilligen, wenn dadurch das öffentliche Interesse der Sicherheit der Luftfahrt nicht gefährdet wird. Diese Ausnahmebewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies zur Verhinderung von Gefährdungen der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn einer der Bewilligungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben ist oder gegen Auflagen verstoßen worden ist. Die Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

- Modellflugplätze

§ 24e.

(1) Werden Flugmodelle innerhalb von Modellflugplätzen betrieben, kann der Pilot von der Betriebsvoraussetzung für Flugmodelle gemäß § 24c Abs. 1 Z 1 ohne Bewilligung gemäß § 24c Abs. 5 abweichen. Die übrigen Bestimmungen des § 24c bleiben davon unberührt.

(2) Modellflugplätze sind der Austro Control GmbH vom Nutzungsberechtigten unter Angabe der Lage, der Betriebsarten und Betriebszeiten zu melden und von dieser luftfahrtüblich kundzumachen.

In den [Erläuterungen](#) zu § 24e LFG wird auf Flugmodelle, die sich in der Luft befinden und auf Modellflugplätzen („das sind Flächen, die z.B. durch ortspolizeiliche Genehmigungen oder entsprechende Ausweisungen in Flächenwidmungsplänen für den Betrieb von Flugmodellen verwendet werden dürfen“) eingesetzt werden, Bezug genommen. Über die Beschaffenheit und technische Ausführung des Modellflugplatzes selbst finden sich zwar

keine Angaben, **es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass der Bundesgesetzgeber diesbezüglich bewusst keine Regelung vorgenommen hat** und - obwohl er die umfassende Kompetenz für die Bewilligung und Ausführung von Modellflugplätzen hat - es stattdessen bei einer Meldepflicht belässt.

Für diese Sichtweise spricht auch, dass sich im 4. Teil des LFG sehr wohl detaillierte Regelungen über die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Beschaffenheit von Zivil- und Militärflugplätzen finden.

Aus **veranstaltungsrechtlicher Sicht** folgt daraus:

- Wird der Modellflugplatz von einem **Verein für Vereinsmitglieder** betrieben, so ist er **nicht öffentlich** iSd § 1 Abs. 1 StVAG und kann schon deswegen nicht dem StVAG (ist wie z.B. ein Vereinstraining auf dem vereinseigenen Fußballplatz zu beurteilen) unterliegen.
- Wird der Modellflugplatz **öffentlich betrieben**, so handelt es sich gem. § 1 Abs. 2 Z. 1 StVAG um eine Veranstaltung, die in die **ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung** fällt (wie z. B. auf dem Gebiet des Monopolwesens, des Versammlungsrechtes, der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen des Bundes und der Bundestheater und der Angelegenheiten des Kultus etc.) und deshalb **von der Anwendung des Veranstaltungsgesetzes ausgenommen** ist. Eine zusätzliche Veranstaltungsstättenbewilligung ist daher für den öffentlichen Betrieb eines Modellflugplatzes nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i. V.

Mag. Rita Hirner